

im Text der Goldenen Bulle erst nachträglich (und wohl erst kurz vor dem Abschluss der Nürnberger Tagung) angefertigt werden konnte und mit einem vermeintlichen Urkonzept der gesamten Rechtssammlung nichts zu tun hat.

Aus den genannten Gründen können die zentralen Kapitel I und II weder im November, noch im Dezember 1355 entstanden sein, allein schon weil Kapitel XII offensichtlich erst im Januar 1356 geschrieben worden ist<sup>27</sup>: Das in ihm formulierte Verbot der Gastmähler bezieht Zeumer auf den Protest des Kaisers gegen die kurfürstlichen Festlichkeiten<sup>28</sup>, der im Rechnungsbuch des Trierer Erzbischofs zum 6. Januar erwähnt wird<sup>29</sup>. Auf die Tage um den 4. oder 5. Januar herum wird Kapitel XIII von Hergemöller datiert<sup>30</sup>. Beide Autoren nehmen übereinstimmend aber an, dass der gesamte Block der Kapitel I-XIX bereits am 6. Januar fertig vorgelegen habe<sup>31</sup>, wobei Zeumer insbesondere den kohärenten Aufbau dieses Blocks anerkennend hervorhebt<sup>32</sup>. Dies beseitigt zwar nicht völlig die vorhandenen chronologischen Diskrepanzen, erlaubt uns aber, die Entstehung der heutigen ersten beiden Kapitel der Goldenen Bulle vorsichtig auf die Zeit zwischen dem 5. und 9. Januar 1356 zu datieren, denn am 10. Januar ist der Nürnberger Teil der Goldenen Bulle bereits proklamiert worden. Präziser ausgedrückt: Es sind in diesen Tagen diese beiden Kapitel mit dem 'nicht veränderbaren Heft' zu einem *liber* vereinigt worden. Wie viel Zeit zuvor die

---

27) Dort wird gesagt, dass der nächste Kurfürstentag in Metz schon in „diesem Jahr“ (*anno presenti*) stattfinden solle. – Die Goldene Bulle (wie Anm. 200) c. 12, S. 596.

28) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 67, 123.

29) *Nota. Deinceps noluit imperator, quod principes festivarent.* Ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier 1354-1357, hg. von Richard SALOMON, NA 33 (1908) S. 401-434, hier S. 425, 16.

30) HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 199, 201.

31) ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 119; HERGEMÖLLER, Fürsten (wie Anm. 13) S. 189 f., 199, 201-203.

32) „Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß dieser ursprüngliche Kern des Gesetzes eine so klare, einfache und sachgemäße Disposition aufweist, daß die Anordnung nur das Werk eines geschickten und denkenden Redaktors sein kann, nicht ein Spiel des Zufalls. Das Geschick des Redaktors ist um so mehr zu bewundern, als ihm durchaus nicht alle Kapitel einzeln, sondern zum Teil schon in größeren Stücken vereinigt vorlagen, wodurch die Herstellung einer einheitlichen Disposition erschwert werden mußte. Keinesfalls aber kann der vortrefflichen, geschlossenen Anordnung gegenüber, welche in der Gesetzgebung des Reiches im Mittelalter und fast auch noch in der neueren Zeit ohne Beispiel dasteht, keine Rede davon sein, daß die einzelnen Teile der Goldenen Bulle lediglich nach der zeitlichen Folge der Beschlüsse aneinandergesetzt seien“; so ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 118 f.